

§ 12 BbgStkV (Brandenburg) — Fachausschuss

Brandenburgische Studienkollegverordnung

Landesrecht Brandenburg

Stand: 02.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

Für die Durchführung der mündlichen Prüfung in den einzelnen Fächern bildet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses Fachausschüsse. Ihnen gehören an:

ein Mitglied des Prüfungsausschusses als Vorsitzende oder Vorsitzender,

die prüfende Lehrkraft,

eine weitere fachkundige Lehrkraft, die das Protokoll führt.

Der Fachausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Für die Mitglieder der Fachausschüsse gilt § 11 Abs. 5.

Zitiervorschlag: § 12 BbgStkV (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 02.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/BbgStkV/12>